

die einer Regelung in einer Konvention nicht zugänglich sei.

Asyl gewährt werden soll denjenigen Personen, die aus den folgenden Gründen verfolgt werden oder mit einer Verfolgung rechnen müssen: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Meinung sowie diejenigen, die gegen Kolonialismus oder gegen Apartheid kämpfen. Diese, in dem Konventionsentwurf der Sachverständigen enthaltenen Gründe blieben auf der Konferenz nicht unumstritten. Eine abschließende Meinungsbildung ist aber noch nicht erfolgt. Einige Delegierte wollten den Hinweis auf Kolonialismus und Apartheid mit der Begründung streichen, dieser Grund werde durch den Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer besonderen politischen Haltung schon abgedeckt. Dagegen wehrten sich jedoch einige Staaten vor allem aus Afrika, die bemerkten, ohne einen derartigen Hinweis auf Apartheid und Kolonialismus werde diese Konvention für sie sinnlos. Die Sowjetunion wünschte eine Einschränkung des Merkmals »Zugehörigkeit zu einer besonderen politischen Meinung«. Sie vertrat die Ansicht, daß nur fortschrittliche Meinungen schützenswert seien und dies in der Konvention zum Ausdruck kommen müsse. Sie fand damit aber keinen Anklang.

Ebenso umstritten war die Vorschrift von Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs, der die Gründe nennt, in denen kein Asyl gewährt werden soll. Genannt werden hier: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit, normale Straftaten und Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen. Hier wurde teilweise geltend gemacht, daß Verbrechen gegen den Frieden und Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen im wesentlichen von Staaten begangen würden und sie daher in dieser Konvention nicht genannt werden sollten. Diskussionen entzündeten sich auch an dem Begriff »normale Straftaten«; hier setzen sich einige Delegierte dafür ein, diesen Begriff durch den Terminus »nichtpolitische Straftaten« zu ersetzen. Andere verwiesen jedoch darauf, daß dieser Begriff zu wenig eindeutig sei. Da nach der Fassung des Sachverständigenvorschlages die Frage, ob eine »normale Straftat« vorliege, sich nach dem Strafgesetz des aufnehmenden Staates entscheidet, scheint damit in der Tat ein sehr tragfähiger Kompromiß gefunden worden zu sein, der es überflüssig macht, auf den so auslegungsfähigen Begriff der »politischen Straftat« abzustellen. Umstritten war auch, ob es vertretbar sei, Terroristen von der Asylgewährung auszunehmen. Die Vertreter dieser Ansicht wiesen darauf hin, daß es unmöglich sei, ihnen unter der Asylkonvention Schutz zu gewähren, obwohl u.U. andere internationale Übereinkommen ihre Auslieferung verlangten. Die Gegner dieser Ansicht wandten dagegen ein, daß es bislang im Rahmen der Vereinten Nationen nicht gelungen sei, den Begriff des Terrorismus zu klären.

III. In einem Punkt gelang es, die Stellung des Asylsuchenden etwas zu verbessern, als man sich mehrheitlich, wenn auch nach langen Debatten, dafür aussprach, bei der

Asylgewährung die Familieneinheit zu berücksichtigen. Es soll, wenn der entsprechende Artikel endgültig gebilligt wird, in Zukunft bei der Erteilung von Asyl darauf geachtet werden, daß die Familien nicht auseinandergerissen werden und alle Familienmitglieder im engeren Sinn in einem Land Aufnahme finden.

Etwas verbessert wurde nach dem Sachverständigenvorschlag auch die Stellung des Asylsuchenden, der sich bereits in dem Land befindet, das er um Aufnahme bittet. Solange über sein Gesuch noch nicht entschieden ist, soll es ihm gestattet werden, in dem betreffenden Land zu verbleiben.

Ein weiterer wichtiger Punkt in dem Entwurf ist die Verpflichtung der Vertragsstaaten, bei einer Massenflucht Hilfe zu gewähren. Hier sollen auch andere Staaten einen Teil der Flüchtlinge von dem erstaufnehmenden Land übernehmen.

Weniger befriedigend wird wohl die Frage der Zurückweisung an der Grenze geregelt werden. Hier will man dem Asylsuchenden nach dem Vorschlag der Experten keine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zugestehen. Selbst der Vorschlag der Sachverständigen, es dürfe kein Asylsuchender mit der Begründung abgewiesen werden, er könne Asyl in einem anderen Land finden, wurde abgeschwächt. Auf Vorschlag Österreichs wurde von der Konferenz die Formulierung akzeptiert, daß dann auf ein anderes Land verwiesen werden könne, wenn der Asylsuchende zu diesem Land schon Beziehungen habe.

Nach dem bisherigen Konferenzverlauf, der allerdings bislang nur wenige greifbare Ergebnisse gebracht hat, steht zu befürchten, daß sich die Stellung der Flüchtlinge nur sehr geringfügig verbessern wird. Nicht ohne Grund haben einige Delegationen Zweifel angemeldet, ob es sinnvoll sei, eine Konvention zu erarbeiten, die gegenüber der bisherigen Praxis keinerlei Fortschritt bringe. Wo

## Verschiedenes

**Generalsekretär: Kurt Waldheim wiedergewählt – Amtszeit bis Ende 1981 – Nächster Kandidat aus der Dritten Welt? (11)**

I. Wiedergewählt wurde Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim am 8. Dezember 1976 von der Generalversammlung durch Zuruf auf den Vorschlag des Sicherheitsrats hin. Die zweite Amtszeit Waldheims dauert vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1981. Sein Amt hatte der vierte Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Januar 1972 angetreten. Seine Vorgänger waren der Birmane U Thant (vom 3. November 1961 bis zum 31. Dezember 1971), der Schwede Dag Hammarskjöld (vom 10. April 1953 bis zum 17. September 1961) und der Norweger Trygve Lie (vom 1. Februar 1946 bis zum 10. April 1953).

Als Waldheim seine Kandidatur für die zweite fünfjährige Amtszeit ankündigte, konnte er sich auf zahlreiche Wünsche aus aller Welt stützen, insbesondere auf den einhelligen Wunsch der letzten Gipfelkonferenz der Organisation für Afrikanische Einheit. Luis Echeverria, ehemaliger Präsident Mexikos, trat als Gegenkandidat auf. Hamilton Shirley Amerasinghe aus Sri Lanka, Präsident der 31. Generalversammlung,

hielt sich als Kompromißkandidat bereit. Dennoch war die Wiederwahl Waldheims praktisch unumstritten. Auch die Volksrepublik China gab ihren anfänglichen Widerstand auf; sie wollte den Vertreter eines Entwicklungslandes in diesem Amt sehen. Waldheim dürfte für lange Zeit der letzte europäische Generalsekretär sein; sein Nachfolger wird vermutlich aus der Dritten Welt kommen, wahrscheinlich vom afrikanischen Kontinent.

II. Das Amt des Generalsekretärs bezeichnete Waldheim nach seiner Wiederwahl als eines der faszinierendsten und gleichzeitig frustrierendsten der Welt, es umschloß zugleich den Höhepunkt menschlichen Strebens wie auch den Abgrund menschlicher Schwäche. Waldheim ist sich der machtpolitischen Schwäche seines Amtes bewußt, die moralische Kraft der Organisation und seines Amtes weiß er aber zum Vermitteln und zur Einflußnahme zu nutzen. Daß eine »vorbeugende Diplomatie« im Vorfeld von Konflikten meist wenig öffentlichkeitswirksam ist, hat zu der mitunter wenig sachgerechten Berichterstattung in einer Presse, die vor allem an spektakulären und schnellen Erfolgen interessiert ist, beigetragen. Waldheim trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten voll der veränderten Weltlage Rechnung, die auch im politischen Gewicht der Dritten Welt im Bereich der Vereinten Nationen ihren Ausdruck findet. Die Forderungen nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung, nach Mehrheitsregierungen in Südrhodesien und Namibia sowie nach einer Ablösung des Systems der Rassendiskriminierung in der Republik Südafrika werden auch von Waldheim vertreten.

III. Geboren wurde Kurt Waldheim am 21. Dezember 1918 im niederösterreichischen St. Andrea-Wörden. Nach seinem mit der juristischen Promotion abgeschlossenen Studium und der Teilnahme am Zweiten Weltkrieg trat er 1945 in den diplomatischen Dienst ein. Er war an den Verhandlungen um den österreichischen Staatsvertrag beteiligt und später als österreichischer Außenminister (1968–1970) an den Gesprächen mit Italien wegen des Südtirol-Problems. Seine Beziehungen zu den Vereinten Nationen gehen auf die Zeit zurück, als sich Österreich um die Aufnahme in die Weltorganisation bemühte, die 1955 erfolgte. Erneut nach New York kam Waldheim 1964, diesmal als Ständiger Vertreter seines Landes. 1965 wurde er Vorsitzender der Weltraumkommission der UNO. Abermals nach New York ging Waldheim 1970 nach dem Ende seiner Amtszeit als Außenminister. Ein Jahr später unterlag er knapp mit seiner Kandidatur für das Amt des Bundespräsidenten der Republik Österreich.

Eine dritte Amtszeit als Generalsekretär der Vereinten Nationen hat Kurt Waldheim schon jetzt ausgeschlossen. Red

## Angola: 146. Mitglied der UNO (12)

Der Volksrepublik Angola gelang es am 1. Dezember 1976 ohne Gegenstimme, aber bei Enthaltung der Vereinigten Staaten von Amerika Mitglied der Vereinten Nationen zu werden. Die frühere Kolonie Portugals, mit einer Größe von 1 246 700 qkm (Bundesrepublik Deutschland 248 577

qkm) und einer Einwohnerzahl von 5,646 Millionen hatte bereits am 22. 4. 1976 erstmals einen Antrag auf Aufnahme in die Weltorganisation gestellt. Der Sicherheitsrat, der das Aufnahmegesuch Ende Juni 1976 behandelte, konnte infolge eines amerikanischen Vetos nicht die erforderliche Empfehlung an die Generalversammlung aussprechen. Seine jetzige Zustimmung erfolgte mit 13 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (USA). China nahm an der Abstimmung nicht teil. Red

#### West Samoa: 147. Mitglied der UNO (13)

West Samoa wurde von der Generalversammlung am 15. Dezember 1976 in die Vereinten Nationen aufgenommen und dadurch ihr 147. Mitglied. Der Staat hatte am 1. Januar 1962 seine Unabhängigkeit erlangt. Erst am 29. November 1976 stellte das Land den Antrag auf Mitgliedschaft, wobei es die erforderliche Erklärung abgab, daß es die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen anerkenne und feierlich zusage, sie zu erfüllen. — West Samoa gehörte von 1899 bis 1914 zu den deutschen Schutzgebieten im Pazifik. Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs wurde es von neuseeländischen Truppen besetzt und nach Kriegsende von Neuseeland zuerst als Mandatsgebiet des Völkerbundes und nach Gründung der Vereinten Nationen als Treuhandgebiet der Weltorganisation verwaltet.

Die Inselgruppe West Samoa liegt im südlichen Pazifik, 3 000 km nordöstlich von Neuseeland und 4 200 km südwestlich von

Hawai. Der Archipel umfaßt 2 842 qkm Fläche. Seine 160 000 Einwohner leben nahezu alle auf den beiden Hauptinseln Upolu, auf der auch die Hauptstadt Apia mit 28 000 Einwohnern liegt, und Sawaii (zum Vergleich: Saarland 2 567 qkm und 1,1 Mill.). Die Bewohner sind fast alle Polynesier, die Sprachen sind Samoanisch und Englisch, die Religion ist zu drei Vierteln protestantisch und zu einem Fünftel katholisch. Die Staatsform ist eine Häuptlingsaristokratie mit einem seit 1963 auf Lebenszeit gewählten Staatsoberhaupt, der auch den Ministerpräsidenten ernannt. Das derzeitige Staatsoberhaupt, Seine Hoheit (so sein Titel) Malietoa Tanumafili II., war Ende September 1976 zu einem fünftägigen Staatsbesuch in der Bundesrepublik Deutschland und wurde unter anderem vom Bundespräsidenten empfangen. Die Bundesrepublik unterhält mit dem Land diplomatische Beziehungen, vertreten durch den deutschen Botschafter in Wellington, der Hauptstadt Neuseelands.

Die Volkswirtschaft West Samoa ist auf wenige agrarische Monokulturen beschränkt. Kokospflanzungen sind die Existenzgrundlage. Die ersten wurden seinerzeit von deutschen Siedlern angelegt. Kopa ist mit über 50 Prozent das wichtigste Exportgut. Daneben wird vor allem der Kakao- und Bananenbau betrieben. Politisch ist West Samoa nach dem Westen ausgerichtet und Teil der westlichen Globalstrategie, die im Pazifischen Ozean von den USA bestimmt wird. Aber auch wegen noch zu treffender vernünftiger Regelungen im Seerecht, besonders hinsichtlich

der Auswertung von Meeresbodenschätzen, haben die Archipele des Pazifischen Ozeans ihre Bedeutung. West Samoa gehört neben den weiteren pazifischen Ländern Papua-Neuguinea, den Tonga- und den Fidschi-Inseln zu den AKP-Staaten des Lomé-Übereinkommens, mit dem die Europäische Gemeinschaft den Vertragspartnern stabile Preise und Hilfe aus dem EG-Entwicklungsfonds verbürgt.

West Samoa ist der größere Teil der Samoa-Inseln, Ost Samoa, das sich nach einem Referendum für den Anschluß als Territorium an die Vereinigten Staaten entschied, heißt heute Amerikanisch-Samoa (197 qkm, 2 200 Bewohner). Bei der Aufnahme West Samoa in die Vereinten Nationen am 15. Dezember 1976 erklärte der Sprecher Neuseelands bei der Unterstützung des Aufnahmeantrags, das neue Mitglied wünsche in der Weltorganisation »Samoa« genannt zu werden. Nach dem kurz darauf erfolgten eskortierten Einzug der westsamoanischen Delegation unter Führung seiner Exzellenz Tapua Tamasese Lealofi IV., stellvertretendem Staatspräsident des Landes, und der sich anschließenden feierlichen Aufnahme des Landes in die Weltorganisation, hieß der Präsident der Generalversammlung das 147. Mitglied willkommen, wobei auch er sogleich darauf hinwies, das neue Mitglied habe den Wunsch geäußert, als »Samoa« bekannt zu werden. Red

Beiträge 2, 3, 4, 5: Norbert J. Prill (NJP); 6, 7, 8, 9, 10: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 1, 11, 12, 13: Redaktion (Red).

## Dokumente der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Geiselnahme, Wahl des Generalsekretärs, UN-Mitgliedschaft, Nahost, Zypern, Südafrika, Namibia, Rhodesien, Benin

### Geiselnahme

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Entwurf eines internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme. — Resolution A/31/103 vom 15. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht dessen, daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen,
- in Anbetracht dessen, daß im Einklang mit den in der Charta verkündeten Grundsätzen Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt untrennbar sind von der Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie,
- im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit hat,
- in der Erkenntnis, das die Geiselnahme eine Handlung ist, die das Leben unschuldiger Menschen bedroht und die Menschenwürde verletzt,
- zutiefst besorgt über die Zunahme solcher Handlungen,
- unter Hinweis auf das Verbot der Geiselnahme in Artikel 3 und 34 des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen

- in Kriegszeiten vom 12. August 1949, auf das Haager Übereinkommen von 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, auf das Übereinkommen von Montreal von 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen Sicherheit der Zivilluftfahrt, auf das Übereinkommen von 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten sowie auf die Resolution der Generalversammlung 2645(XXV) vom 25. November 1970 mit der Verurteilung der Entführung von Luftfahrzeugen beziehungsweise der Einmischung in den zivilen Luftverkehr,
  - in der Erkenntnis, daß dringend weitere wirksame Maßnahmen zur Beendigung von Geiselnahmen erforderlich sind,
  - im Bewußtsein der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme abzuschließen,
1. beschließt die Einsetzung eines aus fünf- und dreißig Mitgliedstaaten bestehenden Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung des Entwurfs für ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme;
  2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen und auf der Grundlage einer gerechten geographischen Verteilung sowie repräsentativ für die wichtigsten Rechtssysteme der Welt die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses zu ernennen;

3. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, so bald wie möglich den Entwurf für ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme auszuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuß bei der Ausführung seines Auftrages unter Berücksichtigung der in der diesbezüglichen Debatte der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen Anregungen und Vorschläge jedes Staates zu behandeln;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, den Ausschuß mit sachdienlichen Informationen über Geiselnahme zu versorgen und die Ausarbeitung und Vorlage von Kurzprotokollen der Ausschusssitzungen sicherzustellen;
5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung seinen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Behandlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung möglich ist, und sich mit allen Kräften auch um die gleichzeitige Vorlage eines Entwurfs eines Übereinkommens zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht an die Mitgliedstaaten zu übermitteln;
6. beschließt die Aufnahme des Punktes »Entwurf eines internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme« in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.